



Langzeitaufenthalt: Tarifordnung, Leistungen und Regelungen 2019

Wohn- und Pflegezentrum  Stadelbach 4313 Möhlin



Inhaltsverzeichnis

Tarifordnung

1. Tarife
 - 1.1 Pensionstarif
 - 1.2 Pflgetarif
Tabelle
 - 1.3 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
2. Extrakosten für Zusatzleistungen
3. Tarifermässigung/Kündigung
 - 3.1 Tarifermässigung
 - a) Vorübergehende Abwesenheit
 - b) Ordentliche Kündigung
 - c) Todesfall
 - 3.2 Kündigung
 - a) Vor Eintritt
 - b) Ordentliche-, ausserordentliche Kündigung, Kündigung durch Todesfall
4. Rechnungsstellung/-zahlung
5. Schlussbestimmungen



Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines
2. Organisation
3. Anmeldung
4. Aufnahme
5. Zimmerzuteilung
6. Pensionsleistungen
7. Pflegeleistungen und Seelsorge
8. Freie Arztwahl und therapeutische Dienste
9. Nicht KVG-pflichtige Pflege- u. Betreuungsleistungen
10. Kleidung
11. Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet
12. Haftungsausschluss
13. Versicherungen
 - a) Hausratversicherung
 - b) Privathaftpflichtversicherung
 - c) Besonderes
14. Post
15. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
16. Vertretung/Ansprechsperson
17. Sterbehilfe
18. Beschwerden
19. Inkrafttretung





Tarifordnung

Die Tarifordnung ist, zusammen mit den Leistungen und Regelungen, integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- b) Die kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und gesetzlichen Vorschriften
- c) Höhe und Vollständigkeit der Zusatzleistungen

1. Tarife

Die Tarife der Institutionsdienstleistungen werden durch die Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand periodisch überprüft auf:

- a) Angemessenheit unter Berücksichtigung der Teuerung und Qualitätsverbesserung

Die Pflegestufen abhängigen Tarife werden durch den Kanton Aargau festgelegt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Pauschalen gemäss § 14 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes. Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Tarif/Leistung	Zu Lasten
Pensionstarif	Bewohner
Nicht KVG-pflichtige Pflege-/Betreuungsleistung	Bewohner
Pflegetarif	Krankenkasse, Gemeinde, Bewohner
Zusatzleistungen	Bewohner

1.1 Pensionstarif

Die im Pensionstarif inbegriffenen Leistungen sind detailliert unter Leistungen und Regelungen, Punkt 6. Pensionsleistungen, aufgelistet.

- b) Für Kurzzeitgäste gilt eine separate Tarifordnung.
- c) Für Tages-/Nachtgäste gilt eine separate Tarifordnung.

Preisangaben pro Tag

- a) Pension CHF 125.–

- d) Für Mietende der Alterswohnungen gilt ein gesondertes Mietangebot.

1.2 Pflegetarif

Die Pflegekosten werden nach dem BESA Leistungskatalog 2010 berechnet. (BESA = Bewohnenden Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Die Tabelle zeigt den Pflegetarif je Pflegestufe, davon ausgewiesen die Leistung für MiGeL¹, die jeweilige Leistung der Wohngemeinde und der Krankenkasse pro Tag. Die Leistung des Bewohnenden ist grau hinterlegt.

¹Die Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) regelt die Mittel und Gegenstände, die von der Wohngemeinde übernommen werden.

Pflegestufe	Zeitwert	Pflegetarif*	davon MiGeL***	Leistung Gemeinde	Leistung Krankenkasse	Leistung Bewohner
BESA	Minuten	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	bis 20	10.80	0.20	0.00	9.00	1.80
2	21 - 40	32.30	0.60	0.00	18.00	14.30
3	41 - 60	53.80	1.00	5.20	27.00	21.60
4	61 - 80	75.30	1.40	17.70	36.00	21.60
5	81 - 100	96.80	1.80	30.20	45.00	21.60
6	101 - 120	118.30	2.20	42.70	54.00	21.60
7	121 - 140	139.80	2.60	55.20	63.00	21.60
8	141 - 160	161.30	3.00	67.70	72.00	21.60
9	161 - 180	182.80	3.40	80.20	81.00	21.60
10	181 - 200	204.30	3.80	92.70	90.00	21.60
11	201 - 220	225.80	4.20	105.20	99.00	21.60
12a	221 - 240	247.30	4.60	117.70	108.00	21.60
12b (121)	241 - 260	268.80	5.00	139.20	108.00	21.60
12b (122)	261 - 280	290.30	5.40	160.70	108.00	21.60
12b (123)	281 - 300	311.80	5.80	182.20	108.00	21.60
12b (124)	301 - 320	333.30	6.20	203.70	108.00	21.60
12b (125)	ab 321	**	***	nach Aufwand	108.00	21.60

* Stundensatz von CHF 64.50.

** Der Preis der Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von CHF 64.50.

*** Der Anteil MiGeL ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von CHF 1.20.

1.3 Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Pauschalen für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine Leistungen der Krankenkassen darstellen. Die Pauschalen sind

generell unabhängig von der Pflegestufe und gehen zu Lasten des Bewohnenden.

- a) Basispauschale Betreuung CHF 36.–
- b) Zuschlag Wohngruppe CHF 30.–
- c) Tageszuschlag Wohngruppe für Bewohnende aus dem Wohnbereich CHF 24.–



2. Extrakosten für Zusatzleistungen

Telefongebühren Zimmertelefon pauschal	monatlich	CHF 10.00
Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohnenden		CHF 600.00
Zusätzliche Personalleistungen z. B.: Individuelle persönliche Besorgung, Umzug, Reparatur von Privatgegenständen plus Materialkosten	Stundenansatz	CHF 48.50
Grund- und Behandlungspflege durch qualifiziertes Pflegepersonal ohne Pflegeeinstufung, Begleitung eines Bewohnenden zu einem Termin ausser Haus	Stundenansatz	CHF 68.50
Beratungsgespräche durch qualifiziertes Personal	Stundenansatz	CHF 79.50
Lagerung von Möbeln und Effekten	monatlich	CHF 150.00
Coiffeur / Fusspflege		nach Preisliste

3. Tarifiermässigung / Kündigung

3.1 Tarifiermässigung

a) Vorübergehende Abwesenheit

(Spitalaufenthalt, Ferien usw.)

Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit und wird voll berechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird der Pensionstarif um die täglichen Verpflegungskosten von CHF 12.– reduziert, der Pflorgetarif entfällt. Die Basispauschale Betreuung und der Zuschlag für die Wohngruppe werden während der Abwesenheit berechnet.

b) Ordentliche Kündigung

Bei einer ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten (gemäss Betreuungsvertrag Punkt 2.2.2) ist das Zimmer spätestens 4 Werktage vor dem Monatsende geräumt abzu-

geben. Nach der Zimmerabgabe wird der Pensionspreis abzüglich der Verpflegungspauschale von CHF 12.–/Tag bis zum Vertragsende in Rechnung gestellt. Der Pflorgetarif, die Basispauschale Betreuung und der Zuschlag für die Wohngruppe entfallen nach der Zimmerräumung.

c) Todesfall

Der Todestag wird voll berechnet. Ab dem Folgetag wird der Pensionspreis um die Verpflegungspauschale von CHF 12.–/Tag reduziert. Der reduzierte Pensionspreis wird ab dem Folgetag 14 Tage in Rechnung gestellt. Der Pflorgetarif, die Basispauschale Betreuung und der Zuschlag für die Wohngruppe entfallen ab dem Folgetag. Die Zimmerräumung ist durch Angehörige innerhalb von 10 Tagen ab dem Folgetag vorzunehmen.

3.2 Kündigung

a) Vor Eintritt

Zu Lasten des Langzeitgastes fallen bei einer Kündigung (gemäss Betreuungsvertrag Punkt 2.2.1) vor Eintritt folgende Kosten an:

- Administrationspauschale CHF 250.00
- Ausfallentschädigung 10 Tage Pensionstarif abzüglich Verpflegungskosten von CHF 12.00.

Kann das Zimmer ohne Ausfall weiter vermietet werden, fällt lediglich die Administrationspauschale an. Ansonsten gilt pro Rata in der Mindesthöhe der Administrationspauschale resp. Ausfallentschädigung.

b) Ordentliche-, ausserordentliche Kündigung, Kündigung durch Todesfall

Die Auflösung des Betreuungsvertrags ist in demselbigen im Detail unter 2.2 aufgeführt.

4. Rechnungsstellung/-zahlung

Die Institution stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertretendem die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension, die Basispauschale Betreuung für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie der Zuschlag Wohngruppe werden monatlich im Voraus fakturiert. Die Kosten für die Pflege und allfällig übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden dem Bewohnenden bzw. dessen Vertretendem mit der Rechnung des Folgemonats verrechnet. Gilt für Betreuungsverträge ab dem 1. Januar 2016.

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertretende, die Rechnung innert 10 Tagen zu begleichen. Die Institution kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohnenden bzw. des Vertretenden eine Verlängerung des Zahlungsziels auf 30 Tage bewilligen. Die Rechnungen sind mit dem Lastschriftenverfahren (LSV) mit Widerruf zu bezahlen.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.– und einen Verzugszins von 5 % erheben. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Bei absehbaren Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend die Verwaltung des Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach und die verantwortliche Gemeinde durch den Bewohnenden oder dessen Vertretenden zu informieren. Auf verspäteten Unterstützungsantrag kann keine finanzielle Leistung von den Behörden erwartet werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Tarifordnungen und tritt ab 1. Januar 2019 in Kraft.



Leistungen und Regelungen

1. Allgemeines

In einem Pensions- respektive Pflegeverhältnis werden für den Leistungsempfänger und den Leistungserbringer die Leistungen und Regelungen geklärt.

Zwischen dem vom Verein Wohnen im Alter betriebenen Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach und den Trägergemeinden Möhlin, Zuzgen, Zeiningen, Wallbach, Mumpf, Magden, Hellikon, Wegenstetten und Obermumpf besteht eine Leistungsvereinbarung.

Die Kurzzeitgäste, Tages-/Nachtgäste sowie die zum Zentrum gehörenden Mietenden der Alterswohnungen obliegen separaten Leistungen und Regelungen.

2. Organisation

Die unmittelbare Führung und Verwaltung des Zentrums obliegt der Zentrumsleitung. Sie sorgt für die Einhaltung der Tarifordnung sowie der Leistungen und Regelungen. Der Zentrumsleitung übergeordnet ist der Vorstand des Vereins Wohnen im Alter Möhlin.

3. Anmeldung

Die Anmeldung ist an das Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach zu richten.

4. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet die Zentrumsleitung. Bei jeder Aufnahme wird mit dem Bewohnenden bzw. dessen befugte Vertretung ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

In erster Linie werden Personen berücksichtigt, die seit mindestens 5 Jahren in einer der Trägergemeinden ihre Schriften deponiert haben. Für die Aufnahme von Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben, ist eine Kostengutsprache durch den Heimatkanton Voraussetzung.

Keine Aufnahmemöglichkeit besteht für Personen, die Träger ansteckender Krankheiten sind oder durch ihr Verhalten den Zentrumsbetrieb wesentlich beeinträchtigen.

Die Aufnahme demenzkranker Personen ist, je nach Krankheitsverlauf, nur in den Wohngruppen der Demenzstation möglich.

5. Zimmerzuteilung

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist die Zentrumsleitung befugt, einen Zimmerwechsel und/oder einen Umzug in die Wohngruppen anzuordnen.

6. Pensionsleistungen

Im Pensionstarif sind inbegriffen: Unterkunft im Einzelzimmer inkl. Wohnnebenkosten mit Vollpension, Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, nicht alkoholische Getränke, täglich ein nicht alkoholisches Getränk im Café, Zimmerservice, Bett- und Frottéwäsche, Privat-Wäscheservice, Telefonanschluss inkl. Telefonapparat, Grundausstattung an Pflegeprodukten wie Zahnbürste, Zahnpasta, Duschcreme, Shampoo, Zimmerreinigung, Zimmerwechsel aufgrund medizinischer Indikation, Wäschebeschriftung, kleinere Flickarbeiten an Privatwäsche exkl. Material, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, Radio- und Fernsehgebühr, Ein- und Austrittspauschale.

7. Pflegeleistungen und Seelsorge

Die Pflegeleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung, KLV) und teilen sich auf in:

- Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
- Massnahmen der Grundpflege

Der Pflegebedarf wird vom Zentrum innerhalb der ersten drei Wochen nach Zentrumseintritt gemäss dem gesetzlich anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem (BESA) ermittelt und halbjährlich überprüft. Eine allfällige Änderung der Pflegestufe wird durch Zwischenerhebungen ermittelt. Deren Folgen treten rückwirkend in Kraft. Wir weisen darauf hin, dass bei der ersten Rechnungstellung nach Eintritt aus zeitlichen Gründen die Pflegekosten noch nicht verrechnet werden können.

Die seelsorgerische Betreuung obliegt den zuständigen Pfarrämtern.

8. Freie Arztwahl und therapeutische Dienste

Es besteht grundsätzlich freie Hausarztwahl. Bei psychiatrischen Fragestellungen arbeiten wir ausschliesslich mit dem gerontopsychiatrischen Konsiliar- und Liaisondienst der Klinik Königsfelden zusammen. Die therapeutischen Dienste erbringt die Reha Rheinfelden.

9. Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) umfassen die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen Hilfe und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnenden zur Verfügung. Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, die zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an.

10. Kleidung

Die erforderliche Ausstattung an persönlicher Kleidung ist beim Eintritt mitzubringen. Sie wird durch das Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach beschriftet. Nachträglich eingekaufte Kleidung ist ebenfalls zur Beschriftung an der Réception im Zentrum abzugeben.

11. Zimmermöblierung, Telefon, TV, Radio und Internet

Das Zimmer ist mit folgendem Mobiliar ausgestattet: Pflegebett, Nachttisch, multifunktionale Lampe im Bettbereich, Vorhänge, Einbauschränk mit Kleiderbügel und Safe. Die Gestaltung und die zusätzliche Möblierung des Zimmers ist Sache des einzelnen Bewohnenden. Zuständig für Reparaturen an privatem Mobiliar, privaten elektr. Geräten und allen anderen privaten Mobilien obliegt den Bewohnenden, Angehörigen resp. Beistand. Das eingebrachte Inventar verbleibt beim Bewohnenden oder, bei Ableben, bei den Erben.



Bewohnende, die einen Telefonanschluss wünschen, erhalten eine neue Telefonnummer. Die bis anhin persönliche Telefonnummer kann im Zentrum nicht übernommen werden. Der Telefonapparat kann mitgebracht oder wird vom Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach gestellt.

Jedes Zimmer verfügt über einen Gemeinschaftsantennen-Anschluss. Die Radio- und Fernsehgebühren sind im Pensionstarif inbegriffen. Die Einstellung und Wartung der Geräte ist Sache des Bewohnenden. Über WLAN sind die Zimmer mit dem Internet verbunden. Die Réception informiert über das gültige Kennwort.

12. Haftungsausschluss

Generell haftet das Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach nicht:

- a) Für Diebstähle von Wertgegenständen des Bewohnenden. Im Schadenfall sind die Gegenstände über die Hausratversicherung, gemäss Angaben Punkt 13.a versichert.
- b) Für den Verlust von nicht beschrifteter Wäsche oder persönlicher Gegenstände sowie für Wäscheschäden, ausgenommen, der Schaden wurde nachweislich fahrlässig verursacht.
- c) Für das vom Bewohnenden eingebrachte Zimmerinventar.

13. Versicherungen

a) Hausratversicherung

Versicherte Sachen

Versichert ist der Hausrat, der dem Bewohnenden zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ganz oder teilweise gehört sowie die damit verbundenen Folgekosten. Mitversichert sind des weiteren Mehrkosten und Vermögenseinbussen als unmittelbare Folge eines gedeckten Schadens an versicherten Sachen.

Versicherte Gefahren

Schäden infolge Feuer/Elementarereignisse, Einbruchdiebstahl und Beraubung sowie einfacher Diebstahl (ausserhalb Standort), Wasser, Glasbruch sowie zusätzliche Gefahren (extended coverage) einschliesslich nicht genannte Gefahren und Schäden (all risks).

Versicherte Summen

Im Schadenfall wird die Reparatur oder die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache entschädigt. Es gilt generell keine Maximalsumme. Ausgenommen Geldwerte im Zimmersafe von max. CHF 6'000.–.

Selbstbehalt

Der Bewohnende trägt pro entschädigungspflichtiges Ereignis, inkl. Elementarschäden, CHF 500.– selbst.

Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

b) Privathaftpflichtversicherung

Versicherte Ansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Bewohnenden erhoben werden, wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögenschäden als Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens.

Versicherte Summen

Die Versicherungssumme pro Ereignis und Jahr beträgt CHF 10 Mio.

Selbstbehalt

Der Bewohnende trägt pro entschädigungspflichtiges Ereignis CHF 500.– selbst.

Prämie

Die Versicherungsprämie ist im Pensionstarif inbegriffen.

c) Besonderes

Im Schadenfall sind die Bestimmungen des zwischen CURAVIVA und der AXA-Winterthur abgeschlossenen Kollektivvertrags massgebend.

14. Post

Den Bewohnenden der Wohnbereiche stehen im Foyer Briefkästen zur Verfügung. Kann der Bewohnende diesen nicht mehr selbständig leeren, so ist die von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson dafür zuständig. Der Briefkasten kann entweder von dieser Person geleert oder die Korrespondenzadresse entsprechend geändert werden.

Den Bewohnenden der Wohngruppe stehen keine Briefkästen zur Verfügung, deshalb ist die Postadresse diejenige der bevollmächtigten Vertrauensperson.

15. Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung

Der Bewohnende bzw. dessen Vertretende teilt der Institution mit, wenn er einen Vorsorgeauftrag und/oder eine Patientenverfügung errichtet hat. Wünscht der Bewohnende bzw. dessen Vertretende, dass die Institution seinen in diesen Dokumenten festgehaltenen persönlichen Willen bei Bedarf umgehend umsetzen kann, so übergibt er der Institution eine Kopie des Vorsorgeauftrags und/oder der Patientenverfügung.

16. Vertretung / Ansprechperson

Ausser zum Bewohnenden hält die Institution den Kontakt mit einer bevollmächtigten Ansprech-

person. Diese ist verantwortlich, bei Bedarf die erhaltenen Informationen an weitere Bezugspersonen des Bewohnenden weiterzuleiten.

17. Sterbehilfe

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18. Beschwerden

Zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegenüber Mitbewohnenden und Personal ist die Zentrumsleitung. Beschwerden gegenüber der Zentrumsleitung oder Einsprachen gegen deren Verfügungen sind an den Vorstand des Vereins Wohnen im Alter oder an die Erwachsenenschutzbehörde zu richten.

Weitere Anliegen können an die Ombudsstelle gerichtet werden. Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohnenden in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen
Postfach 3534, 5001 Aarau
062 835 29 50
info@ombudsstelle-ag.ch
www.ombudsstelle-ag.ch

19. Inkrafttretung

Die Leistungen und Regelungen wurde vom Vorstand des Vereins Wohnen im Alter genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Leistungen und Regelungen und treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Informationsbroschüren zu verschiedenen Themen finden Sie im Eingangsbereich des Zentrums oder als Download auf der Homepage.

Wohn- und Pflegezentrum Stadelbach
Landstrasse 60
4313 Möhlin
061 855 78 00
aph@stadelbach.ch
www.stadelbach.ch